

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 6

Artikel: Die Stellung des Bundesrates zum Jesuitenartikel
Autor: Calanda, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie weit unter der Führung der Jesuiten die konfessionelle Spaltung des Schweizervolkes schon gediehen ist, das läßt sich nicht im Rahmen eines Zeitungsartikels darstellen. Wir müssen uns mit einer nur skizzenhaften und unvollständigen Aufzählung begnügen. Seit dem Jahre 1923 haben wir in unserem Organ auf die Tätigkeit der Jesuiten und auf die aufsteigenden Gefahren hingewiesen. Unter einem vom Jesuitismus künstlich geschürten Kommunistenschreck hat man es katholischerseits verstanden, dem Protestantismus einen himmlischen Sand in die Augen zu streuen, man hat nazistisch-faschistische Sympathien gezüchtet und wollte den «alten Adam» ausgezogen wissen, um in dieser Zeit des Schreckes ungestört die Geschäfte der Jesuiten zu betreiben. Lange Jahre haben wir in den Wind gesprochen. Die Tatsachen werden uns aber recht geben, wenn man nicht endlich den Mut aufbringt, dem Artikel 51 der Bundesverfassung strikte Geltung zu verschaffen. Sollte man einem sogenannten religiösen Frieden wegen — es wird der Friedhofriede des Protestantismus und aller Freiheitsrecht werden — wieder schlapp machen und den Ansprüchen der Jesuiten und Jesuitenfreunde klein beigeben, dann sind wir auf dem direkten Wege zur geistigen Knechtschaft.

Halten wir nun einen kleinen Ueberblick, wie weit die jesuitischen Spaltkeile schon in unser Volk eingedrungen sind: die Jugend wird durch katholische Pfadfinderorganisationen unter geistlicher Führung erfaßt, um zu verhüten, daß sie vom protestantischen Gift der Häresie erfaßt werde; die jungen Männer und Töchter werden in katholischen Gesellen- und Töchtervereinen an die Leine genommen, damit der Umgang mit Andersgläubigen auf ein Minimum beschränkt werde; den Arbeiter keilt man für die christlich-sozialen Gewerkschaften, nach der alten Kirchendevise: Teile um zu herrschen!; soweit dies nicht schon geschehen ist, werden über kurz oder lang katholische Berufsfachverbände geschaffen; ein erster Anfang ist bereits gemacht, indem man dem schweizerischen Bauernbund einen katholischen Bauernverband abzweigte; es gibt weiter einen katholischen Lehrerverband usw., usw. Eines schönen Tages wird man auf jesuitisches Betreiben hin die katholischen Soldaten nur noch in katholischen Einheiten exerzieren lassen dürfen, nachdem man bereits die Turner konfessionell zu trennen vermochte. In der schweizerischen Rundspruchgesellschaft und in den Programmkommissionen verlangt man noch mehr Einfluß, als man von katholischer Seite ohnehin schon hat. Vergessen wir auch nicht den Spaltpilz der «Katholischen Aktion» zu nennen usw.

Diese wenigen Beispiele, die beliebig vermehrt und belegt werden könnten, mögen andeuten, wohin ein solches Streben führt. Wo soll da am Ende noch jenes einig' oder einzig' Volk von Brüdern bleiben, wenn man auf katholischer Seite im Schlepptau der Jesuiten jenes gefährliche Spiel betreibt, wenn man von protestantischer Seite untätig zusieht, so daß wir uns eines Tages, wie einst, in zwei getrennten Lagern gegenüberstehen. Diese künstlich und mit Systematik geschaffene Kluft darf von seiten des Katholizismus nicht weiter getrieben werden. Wir appellieren an die eidgenössischen Räte, hier endlich einmal das kategorische *Halt* zu sprechen und vom Bundesrat und den Kantonen eine strikte Beachtung und Befolgung des Artikels 51 zu fordern.

Wir zitieren *Th. G. Masaryk*, dessen weise Worte wir in die Kopfleiste der vorliegenden Nummer gesetzt haben: *Die Geschichte zeigt, daß alle Staaten durch den Chauvinismus, ob nun nationalen, ständischen, politischen oder religiösen, zugrunde gegangen sind.* Wenn wir unserem Volke und unserem

demokratischen Bundesstaate ein solches Schicksal ersparen wollen, dann können und dürfen nicht die ferngesteuerten «Leichname Loyolas» unseren katholischen Volksteil weiter mißleiten und verderben, denn die Jesuiten waren, sind und bleiben staatsgefährlich, wie dies durch unsere Bundesverfassung eindeutig bestätigt wird.

Die Stellung des Bundesrates zum Jesuitenartikel

In seiner Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Werner Schmid stellte der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat *E. von Steiger*, einleitend fest, daß der Jesuitenartikel für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich ist wie für die Jesuiten. In erster Linie sei es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet zum Rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen könne beim Bundesrat Beschwerde geführt werden, der diese, entsprechend seiner jahrelangen Praxis, beurteilen werde. In seinen weiteren Darlegungen erklärte Bundesrat von Steiger wörtlich: *So lange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich wie jede andere Verfassungsbestimmung. ... Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen.*

Mit dieser eindeutigen und klaren Antwort könnte man sich zufrieden geben, wenn die Praxis dieser vorstehenden Auffassung entsprechen würde. Dem ist aber leider nicht so, denn so eindeutig die Verfassungsbestimmung ist, gibt sie doch Anlaß zu Interpretationskünsten, die von den Jesuiten weidlich ausgenützt werden. Beweis dafür, daß die Verfassungsbestimmung nicht so eindeutig gehandhabt wird, ist die Interpellation Werner Schmid im Nationalrat.

Im Nachfolgenden sollen einige Gedanken und Ueberlegungen festgehalten werden, die uns bei der aufmerksamen Lektüre der Rede des Herrn Bundesrates von Steiger aufgestiegen sind. Der Interpellant hat sich zwar nach Anhören der Antwort des Bundesrates befriedigt erklärt. Die Angelegenheit wäre damit wieder ad acta gelegt worden, wie schon oft, wenn die Tätigkeit der Jesuiten zur Diskussion stand. Nur dank der Aggressivität der Jesuiten bzw. ihrer Freunde im Parlament ist die Interpellation noch nicht von der Traktandenliste abgesetzt worden. Sie wird also den Rat weiterhin beschäftigen. Sehen wir nun einmal zu, wie es mit der «Verbindlichkeit» des Jesuitenartikels steht.

Herr Bundesrat von Steiger bezieht sich eingangs seiner Rede darauf, daß die Beschwerden entsprechend einer «jahrelangen Praxis» beurteilt werden. Der Bundesrat zitiert Fälle aus dem letzten Jahrhundert, die dartun sollen, daß man sich bemühte, dem Jesuitenartikel Nachachtung zu verschaffen. Darüber wollten aber Nationalrat Werner Schmid und die Mitunterzeichner seiner Interpellation wohl kaum aufgeklärt werden, denn die Quellen, aus denen die bundesrätliche Antwort schöpft, sind ihnen sicher ebenfalls bekannt. Nicht die Handhabung des Artikels durch einen früheren Bundesrat interessierte sie. Der Bundesrat hat seit dem letzten Jahrhundert nicht nur in personeller Hinsicht wiederholt geändert, sondern auch die politische Konstellation innerhalb des Bundesrates ist nicht mehr dieselbe wie etwa zu Anfang unseres Jahrhunderts. Was der Interpellant wohl kennen lernen wollte, das ist die Stellungnahme des gegenwärtigen Bundesrates zum Jesuitenartikel.

Nationalrat Werner Schmid war durch die Ausführungen befriedigt, was wir leider nicht sagen können.

Wenn im Jahre 1919 vom Bundesrat festgestellt wurde, ein Jesuit solle nicht predigen, so scheint dies herzlich geringen Eindruck gemacht zu haben. Wir müssen feststellen, daß außer in der Kirche während Jahren am Radio durch die Jesuiten gepredigt wurde, was sich anhand der alten Radioprogramme noch genau feststellen läßt. Wenn in der jahrelangen Praxis des Bundesrates von 1919 bis 1937 kein Jesuitenfall mehr Erwähnung findet, so trifft Bundesrat von Steiger den Nagel auf den Kopf, wenn er feststellt, «*daß man dem Bundesrat keine Engherzigkeit vorwerfen darf*». Diese Worte an die Adresse der Jesuiten bzw. ihrer Freunde im Rat muten etwas sonderbar an, denn der Interpellant hat ja dem Bundesrat nicht Engherzigkeit vorgeworfen, sondern eben das Gegenteil, weshalb er wissen möchte, ob angesichts der Weitherzigkeit des Bundesrates der Jesuitenartikel überhaupt noch gelte oder nicht.

Einen besonders guten Eindruck scheinen dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes die Patres Jesuiten des «Canisianums» aus Innsbruck gemacht zu haben, denn «die Leitung des Canisianums hat Wort gehalten». Dies soll offenbar ein Beweisstück für ihre Harmlosigkeit bilden? Glaubt Herr Bundesrat von Steiger und mit ihm sein Departement allen Ernstes, die Canisianum-Jesuiten seien aus der Befehlsgewalt des Ordens entlassen und dem Befehl und der Jurisdiktion des Bischofs von Sitten unterstellt worden? Wenn der Bundesrat allenfalls eine solche «Entlassung» gefordert hat, so ist ihm diese ohne Gewissensbisse aus der Tatsache eines «politischen Notstandes» der Jesuiten zugekommen. Daran zweifeln wir keinen Augenblick. An der Ordensgewalt und an der zu Recht schon lange sprichwörtlich gewordenen Jesuitengesinnung hat diese formelle Entlassung aus dem Orden nicht einen Deut geändert. Die Jesuiten unterschreiben dem Bundesrat alles, wenn durch dieses «kleinere Uebel ein größeres vermieden werden kann». Als im Jahre 1938 das Canisianum aus Oesterreich fliehen mußte, hätten noch andere Möglichkeiten zur Flucht bestanden als gerade in die Schweiz. Die ganze Entlassung betrachten wir als jesuitisches Geflunker, auf das man mit protestantischer Toleranz wieder hereingefallen ist.

Eine Verletzung des Jesuitenartikels liegt auch vor, wenn am Radio von einem Jesuiten eine Predigt gehalten wird, stellt der Bundesrat heute fest. Gleichwohl hat es bis zum Jahre 1942 gedauert, bis der Bundesrat diese Radiopredigten verboten hat. Wie viele Predigten haben die Jesuiten *Richard Gutzwiller, Hans-Urs von Balthasar, Otto Karrer* usw., am Radio gehalten? Hier kann sich der Bundesrat nicht damit ausreden, daß er nicht in den Kirchen und Sakristeien herum-schnuppern könne, denn der Bundesrat führt ja unseres Wissens die Oberaufsicht über das Radio. Gewiß verkennen wir die Schwierigkeiten nicht, denen ein protestantischer Bundesrat begegnet, wenn es gilt, einen Jesuiten zu erkennen. Die Jesuiten haben *keine* Ordenskleidung und tarnen sich deshalb entsprechend ihren Aufgaben und den äußeren Notwendigkeiten. Es ist also schwer, einen Jesuiten als solchen zu erkennen. Gleichwohl gibt es in der Schweiz eine Menge Jesuiten, deren Namen geläufig sind, wie z. B. derjenige *Otto Karrer*, der sogar im Jahresbericht der Radiogenossenschaft Zürich für das Jahr 1938 offen als solcher deklariert wird. Was soll man da von der sogenannten Wachsamkeit der Kantone und des Bundes denken? Der Bundesrat hat um die Jesuitenpredig-

ten gewußt, denn Herr Bundesrat von Steiger erwähnt: «Der Bundesrat beschloß daher am 19. Juni 1942, solche Radiopredigten nicht mehr zuzulassen.» Wer wollte da noch von Engherzigkeit sprechen!

Können Jesuiten eingebürgert werden? Die «gutachtliche Aeußerung» der Justizabteilung, von der Herr Bundesrat von Steiger spricht, hat mit Recht Aufsehen erregt. Uns scheint, daß hier Wortklaubereien getrieben werden, wenn man feststellt: Der Orden der Jesuiten als solcher «darf in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden» und uns im gleichen Atemzuge weismacht: Für den einzelnen Jesuiten gilt ein solches Verbot nicht! Gibt es nach juristischen Begriffen einen «Orden als solchen», oder besteht dieser Orden nicht eben aus den einzelnen Jesuiten, für die das Verbot dann nicht gilt? Den «Orden als solchen» haben wir noch nie gesehen, doch Ordensangehörige, d. h. jene, die in ihrer Gesamtheit den Orden bilden. Diese unsere Ansicht deckt sich auch mit der Ansicht des damaligen Bundesrates und der national- und ständerrätlichen Geschäftsprüfungskommission, die 1867 feststellten, daß die Bundesverfassung, obschon sie nur vom Orden der Jesuiten sprach, *doch auf die einzelnen Mitglieder Anwendung finde*. Wohl hatte vier Jahre früher, 1863, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Frage der Aufnahme einzelner Mitglieder des Jesuitenordens grundsätzlich bejaht, doch behielt sich der Bundesrat am 13. November 1863 vor, «*einzuschreiten, falls sich der Orden auf diesem Wege wieder einschleichen sollte*».

Heute kommt das gleiche Departement zum Schlusse, daß selbst einer Einbürgerung eines ausländischen Jesuiten nichts im Wege stehe, sofern «man es mit einem Jesuiten zu tun hat, der sich an das Verbot des Art. 51 halten wird». Der Bundesrat führt zur Beruhigung des Volkes aus: «Ein Jesuit, der das Verbot des Art. 51 als unverbindlich betrachtet, weil er es als unangebracht oder unbillig empfindet, kann für die Einbürgerung nicht in Frage kommen.»

Aus einer solchen «gutachtlichen» Praxis des Departementes wird kein gewöhnlicher Sterblicher mehr klug. Kann denn ein Jesuit schon Gewähr dafür bieten, daß er das Verbot des Artikels 51 achten werde? Die Geschichte des Jesuitenordens und die approbierten «Moral»-Theologien der Jesuiten geben uns hinreichende Antwort, doch scheint man diese im Bundeshaus nicht zu kennen. Der neulich eingebürgerte Jesuit Direktor *Klein* in seinem Exerzitienhaus im Kanton Zug wird vom Art. 51 der Bundesverfassung keine bessere Meinung haben als Prof. Dr. A. Schenker von der Schweizer Kirchenzeitung, den Nationalrat Werner Schmid in seiner Interpellation wörtlich zitierte. Wenn Tausende von Schweizerbürgern mit dem einen oder anderen Verfassungartikel nicht einverstanden sind, so ist dies kein Argument für die Jesuiten, denn der Unterschied ist eben der, daß diese Tausende keine Jesuiten sind, deren Staatsgefährlichkeit historisch und «moral»-theologisch erwiesen ist. Es nimmt sich deshalb sonderbar aus, daß im gleichen Augenblicke, in dem einem Jesuiten durch eine «gutachtliche Aeußerung» die Einbürgerung ermöglicht wird, wertvolle Geistes- und Handarbeiter, die bei uns in der Emigration leben, um ihr «Asylrecht» bangen müssen. Es scheint uns, wir hätten an den nach ihrer Herkunft als Schweizer anzusprechenden 300 Jesuiten vollständig genug, so daß wir die Einbürgerung Kleins als deplaziert empfinden. Was kann schon einem des Ordens wegen vaterlandslosen Kosmopoliten an einem Schweizerbürgerrecht gelegen sein, wenn ihm dieses nicht in

«Dem Tyrannen steht es wohl an, religiöse Ergebung zu predigen und die, denen er auf Erden kein Plätzchen verstatten will, an den Himmel zu verweisen: wir anderen müssen weniger eilen, diese von ihnen empfohlene Ansicht der Religion uns anzueignen und, falls wir können, verhindern, daß man die Erde zur Hölle mache, um eine desto größere Sehnsucht nach dem Himmel zu erzeugen.»

Johann Gottlieb Fichte («Anweisung zum seligen Leben»).

irgend einer Weise zur Erfüllung seines Ordensauftrages dienlich wäre?

Die Frage, ob die Jesuiten politisieren dürfen, wird vom Bundesrat bejaht. Nach Bundesrecht können Jesuiten in die gesetzgebenden Behörden eines Kantons oder in eine kantonale Regierung gewählt werden, ja selbst Ständerat könnte ein Jesuit nach den Ausführungen des Bundesrates werden. Was will Bundesrat von Steiger mit dieser Feststellung bezwecken? Soll damit dem Volke die Auffassung suggeriert werden, lieber die Jesuiten in Schule und Kirche als in der Politik? Wie dem auch sei, die Jesuiten sind klug genug, eine öffentliche Tätigkeit in der Politik zu vermeiden. Nicht daß wir der Meinung wären, man dürfte dem Verbot der Politik, das die Ordensregeln enthalten, zu viel Bedeutung beimessen. Die Jesuiten wissen aber wohl, daß ihr Einfluß auf die Politik von hinter den Kulissen her weit größer ist, als wenn sie sich in die politische Arena begeben und ihre Schwächen und Verschlagenheit augenfällig würden. Eine Politik in öffentlichen Aemtern ist also nicht zu befürchten, denn das wäre der Untergang des Ordens. Weit gefährlicher ist und bleibt die Politik, welche die Jesuiten als Seelsorger betreiben. Die Jesuiten begnügen sich damit, das zu sein, was beispielsweise das Kraftwerk in einem elektrischen Netz ist, d. h. durch das Mittel der katholischen Aktion und der katholischen Parteien wird der Jesuitismus auf das politische Feld ausgestrahlt, so daß ihr Eintreten in die offene Politik ganz überflüssig ist.

Und nun noch ein Wort zur Umfrage des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes im Jahre 1939. Herr Bundesrat von Steiger gibt bekannt, daß in der Tat Fälle vorkamen, in denen Jesuiten kirchliche Funktionen ausübten. Es wurden damals nur zwölf Kantone befragt, in der Meinung, daß sich Jesuiten nur dort aufhalten und wirken, wo es sich um ausgesprochen katholische Kantone handelt, oder in denen eine starke Minderheit von Katholiken vorhanden ist. «Die Erhebungen in Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Thurgau verliefen damals negativ», so orientierte Herr Bundesrat von Steiger den Rat. Die Antwort des Bundesrates über das Ergebnis der Erhebungen ist sehr summarisch, trotzdem Nationalrat Werner Schmid erwartete, der Bundesrat werde die Fälle bekannt geben. Außer einigen Worten über Graubünden ist überhaupt nichts zu erfahren. Fünf Kantone negativ, einer (Graubünden) leicht positiv und über die andern sechs Kantone schweigt sich der Bundesrat aus. Hier wird der Bundesrat plötzlich engherzig, wenn es gilt, vor dem Protestantismus die Jesuitentätigkeit aufzudecken.

In Luzern ist zum mindesten die Tätigkeit des Jesuiten *Karrer* erwiesen, gleichwohl ist Luzern negativ! Im Kanton Freiburg, dem einstigen Wirkungsfeld eines Canisius, sind keine Jesuiten tätig. Für so naiv hält man den protestantischen Volksteil! In St. Gallen leiden sowohl die kantonale Synode als auch

der Schweizerische protestantische Volksbund an Halluzinationen, denn die Resolutionen wurden ohne konkrete Angaben geliefert. Im Aargau, dem Kulturkampfkanton eines Augustin Keller, sind die Jesuiten undenkbar. Von der Tätigkeit der Jesuiten in Zürich schweigt der Bundesrat, trotzdem dort der Jesuitenprovinzial *Richard Gutzwiller* residiert, umgeben von einem ganzen Troß. In Zürich erscheint auch das schweizerische Jesuitenblatt, die «Orientierung», die ehemaligen «Apologetischen Blätter», mit dem das Jesuitengift ganz unvermerkt dem Leser eingeträufelt wird. In Basel wirkt *Hans-Urs von Balthasar* nicht nur als Schriftsteller und Schriftleiter einer Bücherreihe aus dem Verlag Benno Schwabe, sondern als Prediger und Akademikerseelsorger. In Bern, in der nächsten Nähe des Bundeshauses, wirkt unter anderen der Akademikerseelsorger *Emil Meier* und hält in der Dreifaltigkeitskirche seine Akademikerpredigten. In Clarens wirkte bis zu seinem Tode der bekannte deutsche Jesuit *Friedrich Muckermann* usw.

Was soll man angesichts dieser Tatsachen vom Wert und Sinn einer departementalen Umfrage halten, wenn selbst der Anfrage eines Volksvertreters Wesentliches vorenthalten wird? Was soll man weiter von der bundesrätlichen Zusicherung halten: Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen? Wir müssen die Antwort dem Leser überlassen. Keinesfalls kann man dem Bundesrat von katholischer Seite Engherzigkeit vorwerfen, wogegen man den Protestanten Toleranz zumutet, eine Toleranz, die nicht weiter forschen soll. Wenn schon Herr Bundesrat von Steiger feststellt, «*Hausandachten in Studentenheimen wurden in toleranter Rechtsanwendung nicht als eine Wirksamkeit in Kirche und Schule betrachtet*», so muß man sich allen Ernstes fragen, was denn ein Jesuitenartikel noch taugt.

Herr Bundesrat von Steiger stellt weiter fest, daß es zu den Vorzügen unserer Verfassung gehöre, daß sie revidierbar ist. Gewiß, das ist ein Vorzug. Man braucht also nicht um jeden Preis zu warten, bis der Jesuiteneinfluß im Katholizismus so groß ist, daß nur er eine partielle Verfassungsrevision einleiten kann. Auch der protestantische und freidenkende Teil des Schweizervolkes könnte von dieser laxen Handhabung des Artikels 51 einmal genug haben und seinerseits eine Verfassungsinitiative einleiten, der dieser, vom demokratischen Standpunkte aus gesehen, selbstmörderischen Toleranz des Bundesrates Einhalt gebieten würde. Heute wird dem Verbot weder nachgelebt, noch wird ihm von den Bundesbehörden mit dem nötigen Ernst Beachtung verschafft. Wenn der hohe Bundesrat mit Professor *Giacometti* der Meinung ist, die Verfassung sei stets der Ausdruck der politischen Anschauung eines Volkes zu einer bestimmten Zeit und daß politische Anschauungen und Bedürfnisse ... rasch wechseln und mit ihnen sich auch der Sinn der einzelnen Verfassungsgrundsätze ändert, so mag dies bis auf den Jesuitenartikel zutreffen. Hier müssen wir dem Bundesrat jenes Wort entgegenhalten, das seinerzeit der Ordensgeneral dem Papst (Clemens XIII.) entgegengehalten hat, als dieser gewisse Mißstände im Jesuitenorden abstellen wollte: «*Sie sollen sein, wie sie sind, oder sie sollen nicht mehr sein!*» Dies gilt heute noch. Darum kann es in der Demokratie nur eine strikte Ablehnung der Jesuiten geben. Den einer demokratischen Gesinnung der Jesuiten ist nicht mehr Glauben zu schenken als der demokratischen Gesinnung des japanischen Tenno, der durch die amerikanischen Atombomben über Nacht zum Demokraten wurde!

Felix Calanda.